

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993/GV NRW S. 987), und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NRW S. 1115), wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 28. Mai 1998 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 4 Uhr
- b) für den Leineweber-Markt freitags und samstags bis 24 Uhr und sonntags bis 22 Uhr
- c) für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai bis 2 Uhr
- d) für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3 Uhr.

Die Ausnahmen unter b), c) und d) sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen Blatt“ in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 13. Februar 1979 außer Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde